



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim**

**Vom 12. März 2009**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 19. März 1998 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22. November 2001 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum erhält folgende Fassung:

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim

Vom 12. März 2009

## -SONDERNUTZUNGS- GEBÜHRENVERZEICHNIS-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühren- satz in €
1.	<b><u>Abwicklung von Baustellen</u></b>			
1.1	-Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen, Abfallcontainern, Baukränen, Autokränen;	angef. 10 m <sup>2</sup>	angef. Woche	10,-- €
1.2	-Lagerung von Baustoffen, Baumaterial; mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	angef. 10 m <sup>2</sup>	angef. Woche	10,-- €
1.3	-Aufgrabungen/Rohrdurchpressungen	pro Aufgrabung	-	70,-- €
1.4	-Baugerüste	pro Gerüst	angef. Woche	10,-- €
2.	<b><u>Tische und Stühle</u></b>			
2.1	Aufstellung von Tischen und Stühlen	pro m <sup>2</sup>	pro Saison (01.03.-31.10.)	10,-- €
2.2	wie oben jedoch kurzfristig	pro m <sup>2</sup>	pro Tag	0,10 €
3.	<b><u>Warenausstellung</u></b>			
3.1	Ausstellung von Waren	angef. m <sup>2</sup>	Jahr	30,-- €
3.2	kurzfristig	angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,10 €
4.	<b><u>Verkaufsstände</u></b>			
4.1	Aufstellen eines Verkaufsstandes	angef. m <sup>2</sup>	Monat	5,-- €
4.2	kurzfristig	angef. m <sup>2</sup>	Tag	0,10 €
5.	<b><u>Informationsstände/Plakattafeln</u></b>	Stück	Jahr	30,-- €
6.	<b><u>Warenautomaten eine Ausgabe</u></b>	pro Automat	pro Jahr	6,-- € - 50,-- €

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 12. März 2009



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

*Ralf Ledertheil*  
Ralf Ledertheil

## Bekanntmachung


Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Windsheim  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem  
Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim  
Vom 12. März 2009**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 12. März 2009  
STADT BAD WINDSHEIM



*[Handwritten Signature]*  
Ledertheil  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Windsheim  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem  
Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim  
Vom 12. März 2009**

erfolgte am 12. März 2009.

Ausgehängt am: 12. März 2009  
Abgenommen am: 09. April 2009

Bad Windsheim, 12. März 2009  
STADT BAD WINDSHEIM



i. A.  
*[Handwritten Signature]*  
Hofmann  
Verwaltungsamtsrat